

öffentliche Sitzung

Datum: 06.03.2017

Tagesordnungspunkt: 3	Vorlage Nr. VWA X/74
<b>Thema: Information über die Ermächtigungsübertragungen 2016</b>	
<u>Verfasser:</u>  Dezernat: 6 Abteilung: 61 Finanzen und Beteiligungen Name: Elke Gräter	    Helmut Riegger Landrat
<b>Vorberatung am:</b>	<b>Entscheidung am:</b> 06.03.2017

Anlage:

Anlage 1 Ermächtigungsübertragungen 2016 - Ergebnishaushalt

Anlage 2 Ermächtigungsübertragungen 2016 - Investitionen

## Antrag:

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss nimmt die in der Zuständigkeit des Landrats übertragenen Ermächtigungen 2016 für Aufwendungen im Ergebnishaushalt von 413.048,75 EUR und für Investitionsauszahlungen in Höhe von 4.262.054,93 EUR zur Kenntnis.

# Begründung zur Vorlage VWA X/74

## 1. Ziel

Die Verwaltung informiert über die in Zuständigkeit des Landrats erfolgten Ermächtigungsübertragungen 2016.

## 2. Hintergrund

Im kameralen Haushaltsrecht können im Vermögenshaushalt beim Rechnungsabschluss für nicht ausgegebene bzw. nicht bewirtschaftete Planansätze Haushaltsausgabereste und auf der Einnahmenseite Haushaltseinnahmernote gebildet werden. Diese fließen aufgrund der jeweiligen Sollstellung in das Rechnungsergebnis ein. Die Haushaltsausgabereste belasten also das Veranschlagungsjahr, aber nicht mehr das Haushaltsjahr, in dem sie kassenwirksam ausgegeben werden.

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) kennt weder Haushaltsausgabereste noch Haushaltseinnahmernote. Die Übertragbarkeit ist in § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wie folgt geregelt:

### *§ 21 Übertragbarkeit*

*(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundenen investive Einzahlungen nach § 3 Nummern 18 und 19, deren Eingang sicher ist, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.*

*(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.*

Im NKHR wird also nur die Ermächtigung (oder Erlaubnis) übertragen, Aufwendungen (im Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Investitionen im Finanzhaushalt) aufgrund von nicht in Anspruch genommener Planansätze im neuen Haushaltsjahr zu tätigen. Diese belasten nicht das Veranschlagungsjahr, sondern das

Jahr der tatsächlichen Auszahlung. Seit Abschluss der Evaluation des NKHR und Änderung der GemHVO im Jahr 2016 dürfen auch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit übertragen werden.

Übertragen werden können zum einen nicht verbrauchte Planansätze, für die eine Verpflichtung eingegangen wurde (Verpflichtungsreserve) und nicht verbrauchte Planansätze, für die noch keine Verpflichtung eingegangen wurde (Verfügungsreserve) – und dies sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt.

Nach § 18 Abs. 2 GemHVO sind „Übertragungen nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmenvorschriften beachtet werden“. D.h. die liquiden Mittel müssen für die geplanten Ermächtigungsübertragungen bzw. noch nicht in Anspruch genommene Kreditaufnahmen vorhanden sein.

### **3. Zuständigkeit**

Nach der Hauptsatzung des Landkreises Calw in der Fassung vom 21.07.2015 ist die Zuständigkeit wie folgt:

- Nach § 2 Absatz 5 Nr. 6 ist ein beschließender Ausschuss zuständig, soweit bei einer Übertragung aus der Verfügungsreserve im Einzelfall 100.000 € überschritten wird, bis 100.000 € liegt die Zuständigkeit beim Landrat.
- Für Übertragungen aus der Verpflichtungsreserve ist der Landrat zuständig.

### **4. Ermächtigungsübertragungen 2016 und deren Finanzierung**

Seit dem Haushaltsjahr 2013 wurden nur noch Übertragungen aus der Verpflichtungsreserve durchgeführt.

Im Ergebnishaushalt wurden Aufwendungen von insgesamt 413.048,75 EUR übertragen (Anlage 1).

Für Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt wurden Auszahlungen von insgesamt 4.262.054,93 EUR übertragen (Anlage 2).

Die bereits veranschlagten, aber noch nicht zahlungswirksam eingegangenen Zuweisungen Dritter betragen 57.000 EUR. Diese künftigen Einzahlungen dürfen daher auch nicht neu veranschlagt werden. Bei den Investitionen ist der Saldo von 4.205.054,93 EUR (Anlage 2) offen.

Die Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen ist durch die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen der Jahre 2015 und 2016 gesichert.

Aus 2015 ist noch folgende Kreditermächtigung in Anspruch zu nehmen:

Kreditermächtigung 2015	6.900.000,00 EUR
davon 2015 in Anspruch genommen	2.700.000,00 EUR
verbleibt	4.200.000,00 EUR
Investive Übertragungen 2015	1.809.683,72 EUR

Aus 2016 steht noch folgende Kreditermächtigung zur Verfügung:

Kreditermächtigung 2016	13.840.000,00 EUR
Kreditermächtigung aus 2015 für Übertragungen	1.809.683,72 EUR
Zwischensumme	15.649.683,72 EUR
davon 2016 in Anspruch genommen	
Kredite aus dem Sonderprogramm der KFW	1.856.844,97 EUR
Kredit bei der Commerzbank	4.000.000,00 EUR
verbleibt	9.792.838,75 EUR
voraussichtliche weitere Kreditaufnahme 2016	4.636.282,17 EUR
für Übertragungen stehen zur Verfügung	5.156.556,58 EUR
(Investive Übertragungen aus 2016 rund 4,2 Mio. EUR)	

Für 2016 wurde die Kreditermächtigung bis zum 31.12.2016 nicht voll ausgeschöpft. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Kreditaufnahme nicht notwendig wird. Die Kreditaufnahme bei der Commerzbank erfolgte Ende Dezember, eine Hochrechnung ergab einen weiteren Bedarf für eine Kreditaufnahme von rund 4 Mio. EUR.

Es wurde entschieden, dass die restliche Kreditaufnahme im Rahmen des Jahresabschlusses und damit eine Nachfinanzierung im Jahr 2017 erfolgen sollen. Hintergrund ist, dass die Höhe des Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Kreditaufnahme bestimmt und sich dieser in den Vorjahren zum Jahreswechsel und während der Jahresabschlussarbeiten wesentlich verändert hat. Zum Stand 16.02.2017 liegt der Zahlungsmittelüberschuss mit 5,9 Mio. EUR rund 0,9 Mio. EUR unter Plan (Plan 2016: 6,8 Mio. EUR) und es ist von einer weiteren Kreditaufnahme von rund 4,6 Mio. EUR auszugehen.